

An den  
Vorsitzende/n des „Unterausschusses für Produkthaushalt und  
Personalwirtschaft des Hauptausschusses

über

den Vorsitzenden des Hauptausschusses

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

**Thema:** Geänderte Praxis zum Thema Gewinnung von Personal mit  
Berufserfahrung

**Vorgang:** Sitzung des Unterausschusses „Produkthaushalt und  
Personalwirtschaft“ des Hauptausschusses vom 29. Oktober  
2013

Der Unterausschuss für „Produkthaushalt und Personalwirtschaft“ des Hauptausschusses hat in seiner obenbezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:

„StS Feiler (SenFin) sagt zu, dem UA PHPW bis zum 28. Februar 2014 das Rundschreiben der SenFin vom 25.2.2013 (Thema geänderte Praxis zum Thema Gewinnung von Personal mit Berufserfahrung) und einen Praxisbericht zum Thema Gewinnung von Personal mit Berufserfahrung/Quereinsteiger/-innen zur Verfügung zu stellen. In dem Praxisbericht wird auch auf die unterschiedlichen Berufsgruppen und Bedarfe in den einzelnen Verwaltungen eingegangen. Der Bericht wird auch über einen eventuellen Senatsbeschluss zur Frage, ob geschlossene Laufbahnen für verbeamtete Bewerber/-innen aus anderen Bundesländern wieder eröffnet werden sollen, informieren.“

Hierzu wird berichtet:

### 1. Stufenregelung

Die Entgelte der Tarifbeschäftigten bestimmen sich nach der Entgeltgruppe und der Stufe, der sie entsprechend zugeordnet sind. Die Stufenzuordnung vollzieht sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TV-L) und berücksichtigt bei der Einstellung einschlägige Berufserfahrungen bei demselben Arbeitgeber (hier: Land Berlin) ggf. bis zur Endstufe 5 bzw. 6, sofern diese in einem Arbeitsverhältnis erlangt wurden, das nicht länger als sechs Monate bzw. bei Wissenschaftlern ab der Entgeltgruppe 13 nicht länger als zwölf Monate zurückliegt. Einschlägige Berufserfah-

rungen bei anderen Arbeitgebern wurden bis zum 31. Januar 2014 nur höchstens bis zur Stufe 2, seit dem 1. Februar 2014 höchstens bis zur Stufe 3 berücksichtigt.

Daneben sieht der Tarifvertrag als Kann-Bestimmung die Möglichkeit vor, bei Neueinstellung zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung zu berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich, das heißt, zumindest nützlich für die auszuübende Tätigkeit, ist. Ferner kann zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs, zur Bindung von qualifizierten Fachkräften oder zum Ausgleich höherer Lebenshaltungskosten Beschäftigten (neu einzustellenden und bereits vorhandenen) ein bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweg gewährt werden.

Mit Rundschreiben vom 5. Februar 2013 (siehe Anlage) wurde den Dienststellen des Landes Berlin die Möglichkeiten eröffnet, für alle Berufsgruppen – befristet bis zum 28. Februar 2015 – in Einzelfällen von den vorgenannten Kann-Bestimmungen Gebrauch zu machen, wenn dies zur Deckung des Personalbedarfs zwingend notwendig ist. Dadurch konnten die Dienststellen eigenverantwortlich auf entstehende Personalengpässe flexibel reagieren. Zuvor war die Zustimmung der Senatsverwaltung für Finanzen in jedem Einzelfall erforderlich, die restriktiv in nur ganz wenigen Einzelfällen erteilt worden war (4 Fälle im Jahr 2012).

Für Lehrkräfte, die nicht die fachlichen und pädagogischen Befähigungen zur Übernahme in ein Beamtenverhältnis erfüllen (die, die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen, erhalten aufgrund eines Senatsbeschlusses übertariflich noch bis 31. Dezember 2017 immer eine unwiderrufliche Zulage zwischen dem Entgelt nach der tarifvertraglich zustehenden Stufe und der Endstufe 5) und Ärzte konnten die jeweils zuständigen Dienststellen schon zuvor in eigener Verantwortung und Zuständigkeit in notwendigen Einzelfällen über die Gewährung höherer Stufen entscheiden.

Durch die Nutzung der Regelungen ist es z.B. möglich, Berufsanfängern sofort Entgelt nach der Stufe 3 zu zahlen oder Bewerbern mit zumindest nützlichem Erfahrungswissen die Zeiten der Berufserfahrung ganz oder teilweise anzurechnen, auch wenn sie von anderen Arbeitgebern innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes kommen. Je nach Lage des Einzelfalls kann durch die Kombination aller Gestaltungsspielräume sofort die Endstufe erreicht werden. Ebenso ist es denkbar, zunächst zwei Stufen vorweg zu gewähren und nach späterem regulären Aufstieg in die nächste Stufe erneut von der Vorweggewährung Gebrauch zu machen. Außerdem kann bei bereits vorhandenem Personal durch die Vorweggewährung von bis zu 2 Stufen einer drohenden Abwanderung zu anderen Arbeitgebern begegnet werden.

## 2. Praxiserfahrungen zur Gewinnung von Personal

Durch Umfrage bei den Dienststellen des Landes Berlin wurde gebeten, über die praktische Umsetzung der zur Verfügung gestellten Personalgewinnungs- und Personalbindungsmaßnahmen Stellung zu nehmen. Die Umfrage hat folgendes ergeben:

Von den abgefragten Dienststellen (36) des Landes Berlins haben 13 von den Möglichkeiten der Personalgewinnung und- bindung keinen Gebrauch gemacht. Die

nachfolgenden Ergebnisse beziehen sich deshalb ausschließlich auf die übrigen 23 Dienststellen, die von den freigegebenen Möglichkeiten Gebrauch gemacht hatten.

In drei Dienststellen wurde die Anwendung der Instrumente zur Deckung des Personalbedarfs von vornherein auf bestimmte Berufsgruppen eingegrenzt. Hierbei handelte es sich um Architekten, Ärzte/Tierärzte, Sozialarbeiter und um Teilbereiche des allgemeinen Verwaltungsdienstes (Job-Center, Prüfdienstes des Rechnungshofes, Leitungsfunktion einer Kindertagesstätte). Außerdem hat die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft das Instrument der „förderlichen Zeiten“ ausschließlich auf Lehrkräfte (hierzu Näheres unten) angewandt.

Auf die Frage, ob Stellenbesetzungsverfahren erfolglos blieben, obwohl potentiellen Bewerbern ein höheres Entgelt angeboten worden ist, wurde mit wenigen Ausnahmen verneint. Lediglich in 7 Einzelfällen lehnten die Bewerber das Stellenangebot wegen des zu geringen Entgelts ab. Hierbei handelte es sich um vakante Stellen von drei Ärzten, einem Psychologen, einem Architekten, einem Diplom-Ingenieur und einem Amtsleiter. Die Abwanderung von zwei Fachärzten konnte trotz eines Angebotes zur Vorweggewährung von Stufen nicht verhindert werden.

Die Dienststellen schätzten nahezu durchgängig die Instrumentarien als hilfreich für die Beseitigung des Personal mangels ein. Obwohl nur in vergleichsweise wenigen Fällen Stellenausschreibungen bzw. Abwanderungen trotz der angebotenen besseren Bezahlung erfolglos blieben bzw. nicht verhindert werden konnten, wurde bemängelt, dass die Maßnahmen nicht weitreichend genug seien. Insbesondere bei der Suche nach qualifizierten Fachkräften bestünde eine Konkurrenzsituation, bei der die Entgelte selbst in den höheren Stufen nicht mit den Einkommen bei anderen privaten, aber teilweise auch bei öffentlichen Arbeitgebern, mithalten könnten. Diese Einschätzung wurde sowohl für den ärztlichen Bereich abgegeben, aber auch z.B. für Techniker, IT-Spezialisten, höher- bzw. spezialqualifizierte Handwerksmeister und Verwaltungs- oder Kraftfahrzeug-Fachkräfte. Einzelne Dienststellen merkten an, dass Ausschreibungen mangels Bewerber erfolglos blieben.

Insgesamt wurde im Berichtsjahr 2013 in 624 Einzelfällen von den Regelungen Gebrauch gemacht. Hierunter fallen 42 Ärzte, 518 Lehrkräfte (ausschließlich sog. Nichterfüller, die nicht die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen) sowie 64 sonstige Beschäftigte.

Auffallend ist die hohe Fallzahl bei den Lehrkräften. Bei der letzten Abfrage für den Zeitraum von August 2010 bis Juli 2011 wurden noch 17 Anwendungsfälle gemeldet. Ausschlaggebend für diese exorbitante Steigerung dürfte sein, dass die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft nach der Entscheidung über die Freigabe der Regelungen im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemeinsam mit dem Hauptpersonalrat Grundsätze festgelegt hat, die die Vorweggewährung von Stufen und die Anerkennung von förderlichen Zeiten nach festen Kriterien formalisiert haben.

Dagegen haben sich die Fallzahlen bei den Ärzten im Vergleich zum Vorjahr von 62 auf 42 reduziert.

### 3. Öffnung von Beamtenlaufbahnen für verbeamtete Bewerber/-innen aus anderen Bundesländern

Die Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten der technischen Dienste (Laufbahnverordnung technische Dienste – LVO-TD) wurde am 14. Januar 2014 vom Senat beschlossen und wird dem Abgeordnetenhaus vor der Veröffentlichung zur Kenntnisnahme unterbreitet.

Mit dieser Verordnung werden vier ehemals geschlossene Laufbahnen, nämlich der bau- und der vermessungstechnische Dienst sowie der Städtebau und die Landespflege (nunmehr als Laufbahnzweige) wiedereröffnet. Sie unterliegen lediglich hinsichtlich der Neueinstellungen in ein Beamtenverhältnis auf Probe der Überprüfung, ob der Aufgabenbereich mit einem nachvollziehbaren Funktionsvorbehalt versehen ist. Versetzungen bereits beamteter Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Bundesländern unterliegen keinen Beschränkungen.

Darüber hinausgehende Öffnungswünsche sind derzeit nicht bekannt.

Ich bitte, den Beschluss damit als erledigt anzusehen.

In Vertretung  
Klaus Feiler  
Senatsverwaltung für Finanzen

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)  
 die Verwaltung des Abgeordnetenhauses  
 die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes  
 die Präsidentin des Rechnungshofes  
 den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit  
 die Bezirksämter  
 die Sonderbehörden  
 die nicht rechtsfähigen Anstalten  
 die Eigenbetriebe

nachrichtlich

an die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts  
 die sonstigen Mitglieder des Verbandes von Arbeitgebern des öffentlichen Dienstes in Berlin sowie von Unternehmen, auf deren Leitung das Land Berlin einen entscheidenden Einfluß hat (VAdöD Berlin)  
 den Hauptpersonalrat  
 die Hauptschwerbehindertenvertretung für die Behörden, Gerichte und nichtrechtsfähigen Anstalten des Landes Berlin

**Geschäftszeichen:**

II H – 0523/216

**Bearbeiterin:**

Jacqueline Becker, II H 13

**Dienstgebäude:**

Klosterstraße 47, 10179 Berlin-Mitte

**Zimmer:** 2418

**Telefon:** (030) 9020 - 3086

**Telefax:** (030) 902028 - 3086

**E-Mail:** tarifrecht@senfin.berlin.de

**Internet:** www.Berlin.de/sen/finanzen

**Verkehrsverbindungen:**

U Klosterstraße

S+U Jannowitzbrücke



**Datum:** 5. Februar 2013

## Rundschreiben II Nr. 18/2013

### **Arbeitsmaterialien zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L); hier: § 16 TV-L**

Rundschreiben II Nr. 11/2013 vom 31. Januar 2013

Mit diesem Rundschreiben werden Sie über die 49. Änderung zu dem im Intranet zur Verfügung stehenden Arbeitsmaterial zum TVÜ-Länder informiert.

Die Änderungen im Arbeitsmaterial zu § 16 TV-L beruhen u. A. darauf, dass die Dienststellen ab sofort befristet bis zum 28. Februar 2015 in eigener Zuständigkeit und Verantwortung über die Anwendung der Regelungen zur Berücksichtigung von förderlichen Zeiten und zur Vorweggewährung von Stufen entscheiden dürfen. Zum Umfang der Anwendung der Kann-Regelungen zu § 16 Abs. 2 Satz 4 und Absatz 5 TV-L ist der Senatsverwaltung für Finanzen – II H – ohne gesonderte Aufforderung nach Ablauf jedes Kalenderjahres mittels des dem Arbeitsmaterial als Anlage beigefügten Vordrucks zu berichten. Die generelle Zustimmung zur Anwendung der Regelungen zu § 16 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 5 TV-L gilt nicht für den vom Geltungsbereich des TV Wiedereintritt Berlin-Ärzte erfassten Personenkreis. Eine weitere Änderung betrifft Hinweise zur Stufenzuordnung bezüglich des Wechsels innerhalb derselben Entgelt-



gruppe bei unterschiedlichen Stufenzuordnungen und -laufzeiten („große“/„kleine“ EG 9). Die übrigen Änderungen sind redaktionell.

Änderungen haben sich ergeben auf den Seiten 1, 2, 8, 11 bis 13 sowie 17 bis 19; Änderungen in den Durchführungshinweisen sind durch Randstriche gekennzeichnet.

Das Rundschreiben II Nr. 79/2012 (Ärztmangel im öffentlichen Dienst des Landes Berlin) ist aufgrund der generellen Neuregelung überflüssig geworden und wird hiermit aufgehoben.

Im Auftrag  
Schulz

## Auszug aus dem Arbeitsmaterial für den Personalsachbearbeiter zu § 16 TV-L

### 2.3.5 Zu Satz 4 – Förderliche Zeiten zur Deckung des Personalbedarfs

(1) Zur Deckung des Personalbedarfs können bei neu eingestellten Beschäftigten Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigt werden, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist. Neueingestellte Beschäftigte können sofort der Stufe 3 oder einer höheren Stufe zugeordnet werden.

(2) Voraussetzung für die Berücksichtigung förderlicher Zeiten bei der Stufenzuordnung ist das Erfordernis der Personalgewinnung, d.h. der Personalbedarf kann andernfalls quantitativ oder qualitativ nicht hinreichend abgedeckt werden.

(3) Als förderliche Zeiten kommen gleichartige oder gleichwertige Tätigkeiten in Betracht, die der Bewerber auch bei einem anderen öffentlichen oder privaten Arbeitgeber, ggf. auch im Ausland, ausgeübt hat. Sie können vorliegen, wenn die frühere Tätigkeit mit der auszuübenden Tätigkeit in sachlichem Zusammenhang steht und Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen für die Erfüllung der auszuübenden Tätigkeit offenkundig von Nutzen sind. Diese Zeiten müssen letztlich Voraussetzung für die Entscheidung zur Einstellung des Beschäftigten gewesen sein. Ausbildungszeiten sind keine Zeiten beruflicher Tätigkeit und können deshalb nicht als förderliche Zeiten angerechnet werden.

(4) Die „vorherige berufliche Tätigkeit“ muss nicht unmittelbar vor der Einstellung liegen, denn die Protokollerklärung Nr. 3 zu Absatz 2 gilt nicht für Satz 4.

(5) Die Dienststellen können - **befristet bis zum 28. Februar 2015** - bei Einstellungen von Bewerbern in eigener Zuständigkeit und Verantwortung in zwingend notwendigen Einzelfällen darüber entscheiden, ob und ggf. in welchem Umfang förderliche Zeiten für die Stufenzuordnung zu berücksichtigen sind. Die Anwendung dieser Personalgewinnungsmaßnahme scheidet jedoch aus, wenn die/der Beschäftigte in einem vorherigen unbefristeten Arbeitsverhältnis im Sinne der Protokollerklärung Nr. 3 zu § 16 Abs. 2 TV-L beim Land Berlin beschäftigt war. Auf die Mitbestimmungsrechte des Personalrates gem. § 85 Abs. 1 Nr. 10 PersVG Berlin beim Erlass von generellen Lohngrundsätzen wird hingewiesen. Diese können schon dann gegeben sein, wenn die Dienststelle über den Einzelfall hinaus mit einer nennenswerten Anzahl von Arbeitnehmern jeweils „individuelle“ Vereinbarungen über eine bestimmte Vergütung trifft, ohne sich zu allgemeinen Regeln bekennen zu wollen (vgl. z.B. BAG vom 29. Februar 2000 – 1 ABR 4/99, BVerwG vom 28.5.2009 - 6 PB 5.09).

[Geben Sie Text ein]

(6) Die Dienststellen werden gebeten, jeweils zum Stichtag 31. Dezember 2013 und 31. Dezember 2014 unter Angabe der zwingenden Gründe zu berichten, in welchem Umfang von der Regelung Gebrauch gemacht worden ist. Hierfür bitte ich das Muster in der Anlage zu diesem Arbeitsmaterial zu verwenden.

...

## **2.7 Zu Absatz 5 - Entgeltanreize durch Zahlung einer Zulage (Vorweggewährung von Stufen)**

(1) Die Vorweggewährung von Stufen kommt sowohl für vorhandene als auch für neu eingestellte Beschäftigte in Betracht. Die Höhe der Zulage ist begrenzt auf den Unterschiedsbetrag zur übernächsten Stufe. Der Unterschiedsbetrag ist nicht an die Höhe der Stufensprünge gebunden, er kann auch nur teilweise gewährt werden. Die Dienststelle kann die Differenz zur nächsthöheren Stufe, die Differenz zur übernächsten Stufe, aber auch jeden anderen beliebigen Betrag bis zum Höchstbetrag als Zulage vorsehen.

(2) Die Differenz zur regulären Stufe und der vorweg gewährten Stufe ist als widerrufliche Zulage zu zahlen. Über die Zulagengewährung ist eine Nebenabrede zum Arbeitsvertrag (§ 2 Abs. 3 TV-L) zu schließen. Die Nebenabrede soll eine Kündigungsmöglichkeit mit einer Frist von einem Monat zum Kalendervierteljahr sowie den Kündigungsgrund (z.B. betriebliche, insbesondere wirtschaftliche Gründe) vorsehen. Durch die Zahlung der Zulage ändert sich die reguläre Stufenzuordnung des Beschäftigten nicht, allerdings reduziert sich die Zulage bei Erreichen der nächsten Stufe entsprechend um den Stufengewinn. Wird zum Beispiel als Zulage der Unterschiedsbetrag von Stufe 2 zur Stufe 4 gewährt, reduziert sich diese zum Zeitpunkt des regulären Stufenaufstieges in die Stufe 3 auf den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 3 zur Stufe 4, es sei denn, es wird erneut eine höhere Zulage vorweg gewährt.

(3) Die Zulage kann befristet werden. Eine Befristung kann z. B. in Betracht kommen, wenn die Zulage nur solange gewährt werden soll, wie die/der Beschäftigte noch das Aufgabengebiet wahrnimmt, für das sie/er ausgewählt wurde und die Personalgewinnungsmaßnahme notwendig war. Sie ist auch als befristete Zulage widerruflich. Durch die Zahlung der Zulage ändert sich die Stufenzuordnung nicht. Der Aufstieg in die nächsthöhere reguläre Stufe vollzieht sich unabhängig von der Zulagenzahlung.

(4) Je nach Lage des Einzelfalles ist es durch Kombination aller Gestaltungsspielräume ggf. möglich, Entgelte zu zahlen, die die Stufe 5 erreichen (z.B. durch etwaige vorhandene förderliche Zeiten und der zusätzlichen Zahlung der Zulage von zwei vorweg gewährten Stufen). Ebenso ist es denkbar, zunächst zwei Stufen als Zulage vorweg zu gewähren und nach späterem regulärem Aufstieg in die nächste Stufe erneut von der Vorweggewährung Gebrauch zu machen.

(5) Die Dienststellen können - **befristet bis zum 28. Februar 2015** - bei Einstellungen von Bewerbern, die nicht in einem vorherigen unbefristeten Arbeitsverhältnis im Sinne der Protokollerklärung Nr. 3 zu § 16 Abs.

2 TV-L beim Land Berlin beschäftigt waren oder bei drohender Abwanderung bereits vorhandener Beschäftigter zu anderen Arbeitgebern, in eigener Zuständigkeit und Verantwortung in zwingend notwendigen Einzelfällen darüber entscheiden, ob und ggf. in welchem Umfang von der Vorweggewährung von Stufen Gebrauch gemacht werden soll. Dabei darf es nicht zu bloßen Mitnahmeeffekten kommen. Die Vorweggewährung von Stufen scheidet in jedem Fall aus, wenn sich das Land Berlin dadurch selber Konkurrenz machen würde; also wenn ein vorhandener Beschäftigter innerhalb des Landes Berlin seinen Arbeitsplatz wechseln will.

(6) Die eigenverantwortliche Vorweggewährung von Stufen ist begrenzt auf die Differenz zur Stufe 5, sie gilt deshalb nicht für die Anwendung des Absatzes 5 Satz 2 TV-L (20 v. H. von Stufe 2 über die Endstufe hinaus).

(7) Die Dienststellen werden gebeten, jeweils zum Stichtag 31. Dezember 2013 und 31. Dezember 2014 unter Angabe der zwingenden Gründe zu berichten, in welchem Umfang von der Regelung Gebrauch gemacht worden ist. Hierfür bitte ich das Muster in der Anlage zu diesem Arbeitsmaterial zu verwenden.

## Bericht über die Vorweggewährung von Stufen und die Anerkennung von förderlichen Zeiten

Dienststelle	Berufsgruppe	Umfang der „förderlichen Zeiten“	Umfang der vorweggewährten Stufen	Kurzbeschreibung der zwingenden Gründe
Senatskanzlei	1 x allg. Verwaltungsdienst (Referentin)	1 Jahr; Stufe 2 statt 1	/.	Qualifizierte Personalgewinnung
	1 x allg. Verwaltungsdienst (Referentin)	1 Jahr; Stufe 2 statt 1	/.	Qualifizierte Personalgewinnung
	1 x allg. Verwaltungsdienst	6 Jahre; Stufe 4 statt 2	-/-	Qualifizierte Personalgewinnung
	1 x Dekorateur	13 Jahre; Stufe 3 statt 1	/.	Qualifizierte Personalgewinnung
	1 x allg. Verwaltungsdienst	10 Jahre; Stufe 3 statt 1	/.	Qualifizierte Personalgewinnung
	1 x allg. Verwaltungsdienst	3 Jahre; Stufe 3 statt 1	/.	Qualifizierte Personalgewinnung
<b>Insgesamt</b>	<b>6</b>			
SenArbIntFrau	1 x allg. Verwaltungsdienst	8 Jahre 2 Monate; Stufe 4 statt 1	1 Stufe von 4 nach 5	Deckung des Personalbedarfs
	1 x allg. Verwaltungsdienst	/.	1 Stufe von 3 nach 4	Bindung einer qualifizierten Fachkraft
	1 x Fachärztin	4 Jahre 11 Monate; Stufe 3 statt 1	2 Stufen von 3 nach 5	Deckung des Personalbedarfs
	1 x allg. Verwaltungsdienst	/.	2 Stufen von 2 nach 4	Deckung des Personalbedarfs
	1 x allg. Verwaltungsdienst (Leiter Pressestelle)	/.	1 Stufe von 2 nach 3	Deckung des Personalbedarfs
	1 x allg. Verwaltungsdienst (LdB)	/.	2 Stufen von 2 nach 4	Deckung des Personalbedarfs
<b>Insgesamt; davon Ärzte</b>	<b>6 1</b>			
SenBildJugWiss	374 x Lehrer „Nichterfüller“	Stufe 2 statt 1	/.	Deckung des Personalbedarfs

	129 x Lehrer „Nichterfüller“	Stufe 3 statt 1							Deckung des Personalbedarfs
	2 x Lehrkräfte „Nichterfüller“	Stufe 4 statt 1							Deckung des Personalbedarfs
	1 x Lehrkraft „Nichterfüller“	Stufe 5 statt 1							Deckung des Personalbedarfs
	2 x Lehrkräfte „Nichterfüller“	Stufe 3 statt 2							Deckung des Personalbedarfs
	6 x Lehrkräfte „Nichterfüller“	Stufe 5 statt 2							Deckung des Personalbedarfs
	2 x Lehrkräfte „Nichterfüller“	Stufe 4 statt 3							Deckung des Personalbedarfs
	1 x Schulpsychologe	/.						2 Stufen von 1 nach 3	Deckung des Personalbedarfs
	1 x allg. Verwaltungsdienst	/.						2 Stufen von 1 nach 3	Bindung qualifizierte Fachkraft
	1 x allg. Verwaltungsdienst	/.						1 Stufe von 2 nach 3	Bindung qualifizierte Fachkraft
	2 x allg. Verwaltungsdienst	/.						2 Stufen von 2 nach 4	Bindung qualifizierte Fachkraft
<b>Insgesamt, davon Lehrkräfte</b>	<b>521, 516 (ausschl. „Nichterfüller“)</b>								
SenFin	1 x allg. Verwaltungsdienst	/.						2 Stufen von 3 nach 5	Bindung qualifizierte Fachkraft
	1 x allg. Verwaltungsdienst	/.						1 Stufe von 2 nach 3	Deckung von Personalbedarf
	1 x allg. Verwaltungsdienst	/.						1 Stufe von 2 nach 3	Deckung von Personalbedarf
	1 x allg. Verwaltungsdienst	3 Jahre						/.	Qualifizierte Personalgewinnung
	1 x allg. Verwaltungsdienst	10 Jahre						/.	Qualifizierte Personalgewinnung
<b>Insgesamt</b>	<b>5</b>								
SenGesSoz	1 x Ärztin	/.						2 Stufen von 2 nach 4	Deckung des Personalbedarfs
<b>Insgesamt, davon Ärzte</b>	<b>1, 1</b>								
LaGeSo	1 x Fachärztin	4 Jahre; Stufe 3 statt 1						2 Stufen von 3 nach 5	Deckung des Personalbedarfs
	1 x allg. Verwaltungsdienst	10 Jahre; Stufe 5						/.	Deckung des Personalbedarfs

<b>Insgesamt, davon Ärzte</b>			statt 1			
SenInnSport - Stamm	<b>2, 1</b>					
	1 x allg. Verwaltungsdienst (Presse- und Öffentlichkeitsarbeit)	3 Jahre; Stufe 3 statt 1	./.		Qualifizierte Personalgewinnung	
	1 x Sportplatzwart	12 Jahre; Stufe 5 statt 1	./.		Qualifizierte Personalgewinnung	
	1 x Sporthallenwart	20 Jahre; Stufe 6 statt 1	./.		Qualifizierte Personalgewinnung	
	1 x Sportplatzwart	3 Jahre; Stufe 3 statt 1	./.		Qualifizierte Personalgewinnung	
<b>Insgesamt</b>	<b>4</b>					
PolPräs	2 x Lehrkraft mit Laufbahnbefähigung	./.	Stufe 4 statt 2		Bindung qualifizierte Fachkraft	
<b>Insgesamt, davon Lehrkräfte</b>	<b>2 2</b>					
LABO	./.	./.	./.		Fehlanzeige	
LVwA	./.	./.	./.		Fehlanzeige, trotzdem werden Eingruppierung und Stufenregelungen im Customizing und Programmierung IPV für ungeeignet gehalten, um qualifiziertes Personal zu gewinnen	
Berliner Feuerwehr	./.	./.	./.		Fehlanzeige, trotzdem werden die Regelungen für nicht ausreichend gehalten (z.B. Ärzte, Handwerksmeister, Fachkräfte im Kfz-bereich, Techniker, IT-Bereich)	
SenJustV	1 x IT-Kraft	3 Jahre und 6 Monate	./.		Deckung des Personalbedarfs	

<b>Insgesamt</b>	<b>1</b>						
SenStadtUm	1 x techn. Beschäftigter		2 Jahre , Stufe 3 statt 2	./.		Deckung von Personalbedarf	
	1 x techn. Beschäftigter		1 Jahr, Stufe 2 statt 1	./.		Deckung von Personalbedarf	
<b>Insgesamt</b>	<b>2</b>						
SenWiTechForsch	./.		./.	./.		Fehlanzeige, dennoch werden die Regelungen als hilfreich eingeschätzt	
Abghs	./.		./.	./.		Fehlanzeige	
VerfGhof	./.		./.	./.		Fehlanzeige	
RH	1 x allg. Verwaltungsdienst		6 Jahre	./.		Qualifizierte Personalgewinnung	
	1 x allg. Verwaltungsdienst		7 Jahre	./.		Qualifizierte Personalgewinnung	
<b>Insgesamt</b>	<b>2</b>						
Datenschutzbeauftragter	./.		./.	./.		Fehlanzeige	
BA Reinickendorf	1 x Zahnärztin		./.	2 Stufen		Bindung qualifizierter Fachkraft	
	1 x Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie		3,5 Jahre; Stufe 2 statt Stufe 1	1 Stufe von 3 nach 4		Qualifizierte Personalgewinnung	
	1 x Zahnärztin		./.	2 Stufen		Bindung qualifizierter Fachkraft	
	1 x Sozialarbeiterin		16 Jahre; Stufe 3 statt 1	./.		Personalgewinnung	
	1 x Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut		./.	1 Stufe von 1 nach 2		Qualifizierte Personalgewinnung	
	1 x Ärztin		./.	2 Stufen von 1 nach 3		Qualifizierte Personalgewinnung	
<b>Insgesamt</b>	<b>6</b>						

<b>davon Ärzte</b>	<b>5</b>					
BA Pankow	/.		/.		/.	Fehlanzeige
BA Lichtenberg	1 x Arzt		11 Jahre; Stufe 4 statt 1		/.	Personalgewinnung
	1 x Med. Techn. Röntgenass.		5,3 Jahre; Stufe 3 statt 1			Personalgewinnung
	1 x Gesundheitsaufseher		1 Jahr; Stufe 2 statt 1		/.	Qualifizierte Personalgewinnung
	1 x Arzt		2,8 Jahre; Stufe 2 statt 1		/.	Personalgewinnung
	1 x Arzt		1,8 Jahre; Stufe 2 statt 1		/.	Personalgewinnung
	1 x Arzt		1 Jahr; Stufe 2 statt 1		/.	Personalgewinnung
	1 x Sozialdienst		1 Jahr; Stufe 2 statt 1		/.	Qualifizierte Personalgewinnung
	1 x techn. Beschäftigter		1 Jahr; Stufe 2 statt 1		/.	Personalgewinnung
	1 x allg. Verw.dienst		3 Jahre; Stufe 3 statt 1		/.	Personalgewinnung
<b>Insgesamt, davon Ärzte</b>	<b>9, 4</b>					
BA Marzahn-Hellersdorf	/.		/.		/.	Fehlanzeige
BA Treptow-Köpenick	1 x Sozialarbeiterin		1 Jahr		/.	Personalgewinnung
	1 x Ltd. Amtstierärztin		10 Jahre		/.	Personalgewinnung
	1 x Fachärztin sozpsych Dienst		3 Jahre		/.	Personalgewinnung
	1 x Ärztin		10 Jahre		/.	Personalgewinnung
	1 x Zahnärztin		5 Jahre		/.	Personalgewinnung
	1 x Fachärztin		2 Jahre		/.	Personalgewinnung

	1 x Physiotherapeutin	5 Jahre	/.	/.	Personalgewinnung
<b>Insgesamt, davon Ärzte</b>	<b>7, 5</b>				
BA Neukölln	1 x Arzt	/.	/.	2 Stufen von 3 nach 5	Bindung einer qualifizierten Fachkraft
	1 x Arzt	/.	/.	1 Stufe von 3 nach 4	Bindung einer qualifizierten Fachkraft
	1 x allg. Verwaltungsdienst	/.	/.	2 Stufen von 2 nach 4	Bindung einer qualifizierten Fachkraft
<b>Insgesamt, davon Ärzte</b>	<b>3, 2</b>				
BA Frdrh-Krzbg	1 x Architekt	3 Jahre	/.	/.	Personalgewinnung
	1 x allg. Verwaltungsdienst	3 Jahre	/.	/.	Personalgewinnung
	1 x Sozialarbeiter	3 Jahre	/.	/.	Personalgewinnung
	1 x Sozialarbeiter	6 Jahre	/.	/.	Personalgewinnung
	1 x Ärztin	16 Jahre	/.	/.	Personalgewinnung
	1 x Sozialarbeiter	/.	/.	2 Stufen	Personalgewinnung
	1 x allg. Verwaltungsdienst	/.	/.	1 Stufe	Personalgewinnung
	2 x Tierärztinnen	6 Jahre	/.	/.	Personalgewinnung
	1 x Ärztin	/.	/.	2 Stufen	Personalgewinnung
	1 x Ärztin	/.	/.	1 Stufe	Bindung einer qualifizierten Fachkraft
<b>Insgesamt, davon Ärzte</b>	<b>11, 5</b>				
BA Mitte	4 x Facharzt	/.	/.	2 Stufen von 1 nach 3	Personalgewinnung
	1 x Techn. Beschäftigte	/.	/.	2 Stufen von 3 nach 5	Bindung einer qualifizierten Fachkraft
	1 x Vermessungstechn. Beschäftigte	/.	/.	2 Stufen von 2 nach 4	Bindung einer qualifizierten Fachkraft
	1 x Vermessungstechn. Beschäftigte	/.	/.	2 Stufen von 3 nach 5	Bindung einer qualifizierten Fachkraft

	1 x allg. Verwaltungsdienst	/.		2 Stufen von 3 nach 5	Bindung einer qualifizierten Fachkraft
<b>Insgesamt, davon Ärzte</b>	<b>8, 4</b>				
BA Spandau	1 x Altenpflegerin	14 Jahre; Stufe 5 statt 1		/.	Personalgewinnung
	1 x Zahnarzt	/.		2 Stufen von 1 nach 3	Personalgewinnung
	1 x Pflegefachkraft	11 Jahre; Stufe 5 statt 1		/.	Qualifizierte Personalgewinnung
	1 x Sozialarbeiterin	13 Jahre; Stufe 5 statt 1		/.	Qualifizierte Personalgewinnung
	1 x Arzt	/.		2 Stufen von 3 nach 5	Personalgewinnung
	1 x Ärztin	/.		2 Stufen von 2 nach 4	Personalgewinnung
<b>Insgesamt, davon Ärzte</b>	<b>6, 3</b>				
BA Chlbg-Wdf	1 x Lebensmittelkontrolleur	/.		2 Stufen	Bindung einer qualifizierten Fachkraft
	1 x Dipl.Ing (HF) Bauwesen	/.		1,5 Stufen	Bindung einer qualifizierten Fachkraft
	1 x allg. Verwaltungsdienst	10 Jahre; Stufe 5 statt 1		/.	Qualifizierte Personalgewinnung
	1 x Arzt	10 Jahre; Stufe 5 statt 1		/.	Qualifizierte Personalgewinnung
<b>Insgesamt, davon Ärzte</b>	<b>4, 1</b>				
BA Stgl-Zdf	1 x Arzt	6 Jahre; Stufe 4 statt 1		1 Stufe von 4 nach 5	Personalgewinnung
	1 x Med. Fachangestellte	10 Jahre; Stufe 5 statt 1		/.	Qualifizierte Personalgewinnung
	1 x Sozialarbeiterin	10 Jahre; Stufe 5		/.	Qualifizierte Personalgewinnung

			statt 1 3 Jahre			nung Qualifizierte Personalgewinnung
	1 x Sozialarbeiterin				./.	Qualifizierte Personalgewinnung
	1 x Arzt		./.		2 Stufen von 1 nach 3	Personalgewinnung
	1 x Med. Fachangestellte		2 Jahre		./.	Qualifizierte Personalgewinnung
<b>Insgesamt, davon Ärzte</b>	<b>6, 2</b>					
BA Tph-Schbg	1 x Arzt		./.		2 Stufen	Bindung einer qualifizierten Fachkraft
	1 x Arzt		./.		1 Stufe	Bindung einer qualifizierten Fachkraft
	1 x Arzt		./.		1 Stufen	Bindung einer qualifizierten Fachkraft
	1 x Arzt		./.		2 Stufen	Bindung einer qualifizierten Fachkraft
	1 x Arzt		./.		2 Stufen	Bindung einer qualifizierten Fachkraft
	1 x Zahnarzt		./.		2 Stufen	Bindung einer qualifizierten Fachkraft
	1 x Arzt		./.		2 Stufen	Personalgewinnung
	1 x Arzt		./.		1 Stufe	Personalgewinnung
	1 x Lebensmittelkontrolleur		./.		2 Stufen	Personalgewinnung
<b>Insgesamt, davon Ärzte</b>	<b>9, 8</b>					
Kita Nordwest	./.		./.		./.	Fehlanzeige, dennoch wird Regelung als hilfreich eingeschätzt
Kita Süd-West	1 x Sozialarbeiter/-pädagoge		18 Jahre; Stufe 5 statt 2		./.	Qualifizierte Personalgewinnung
	1 x Sozialarbeiter/-pädagoge		10 Jahre; Stufe 5 statt 2		./.	Qualifizierte Personalgewinnung

	1 x Kaufmann/Betriebswirt	15 Jahre; Stufe 5 statt 2	./.	Qualifizierte Personalgewinnung
<b>Insgesamt</b>	<b>3</b>			
Kindergärten City	./.	./.	./.	Fehlanzeige; in Einzelfällen hilfreich
Kita SüdOst	./.	./.	./.	Fehlanzeige, ja
Kita NordOst	./.	./.	./.	Fehlanzeige
<b>Zusammen</b>	<b>624</b>			
<b>davon</b>	<b>42 Ärzte, 518 Lehrkräfte, 64 Sonstige</b>			

**Maßnahmen zur Personalgewinnung und –bindung gem. § 16 TV-L  
Einzelangaben der Dienststellen**

<b>Dienststelle</b>	<b>Senatskanzlei</b>
1. Wurde von den Möglichkeiten des § 16 Abs. 2 und 5 TV-L Gebrauch gemacht?	Ja
Wenn ja Eingrenzung auf bestimmte Bereiche oder Berufsgruppen?	Nein
Wenn ja Welche	./.
2. Gab es Stellenbesetzungsverfahren, die erfolglos blieben trotz Angebot nach § 16 TV-L?	Nein
Wenn ja a) In wie vielen Fällen	./.
b) Was waren die Gründe	./.
c) Um welche Berufsgruppen handelte es sich?	./.
3. Konnten Abwanderungen nicht verhindert werden, obwohl Vorweggewährung von Stufen angeboten wurde?	Nein
Wenn ja a) In wie vielen Fällen	./.
b) Was waren die Gründe?	./.
c) Um welche Berufsgruppen handelte es sich?	./.
4. Sind die zur Verfügung gestellten Instrumente hilfreich zur Beseitigung des Personalmangels	Nur bedingt, weil die Anwendung nur in zwingend notwendigen Einzelfällen zugelassen ist. Diese zwingende Notwendigkeit ließe sich im allg. nichttechn. Verwaltungsdienst aber nur schwer begründen. Endstufe ist auch geringer als Entgelt nach Überleitung

Dienststelle	SenArblntFr
1. Wurde von den Möglichkeiten des § 16 Abs. 2 und 5 TV-L Gebrauch gemacht?	Ja
Wenn ja Eingrenzung auf bestimmte Bereiche oder Berufsgruppen?	Nein
Wenn ja Welche	./.
2. Gab es Stellenbesetzungsverfahren, die erfolglos blieben trotz Angebot nach § 16 TV-L?	Nein aber es mangelte teilweise an Bewerbern (Facharzt)
Wenn ja	./.
a) In wie vielen Fällen	./.
b) Was waren die Gründe	./.
c) Um welche Berufsgruppen handelte es sich?	./
3. Konnten Abwanderungen nicht verhindert werden, obwohl Vorweggewährung von Stufen angeboten wurde?	Nein
Wenn ja	./.
a) In wie vielen Fällen	./.
b) Was waren die Gründe?	./.
c) Um welche Berufsgruppen handelte es sich?	./.
4. Sind die zur Verfügung gestellten Instrumente hilfreich zur Beseitigung des Personalmangels	Ja, aber nicht ausreichend bei z.B. Fachärzten oder sonstigen vorhandenen Fachkräften, die in einer Endstufe sind

Dienststelle	SenBildJugWiss
1. Wurde von den Möglichkeiten des § 16 Abs. 2 und 5 TV-L Gebrauch gemacht?	Ja
Wenn ja Eingrenzung auf bestimmte Bereiche oder Berufsgruppen?	Nein, aber bei Lehrkräften wurde auf die Anerkennung von förderliche Zeiten begrenzt
Wenn ja Welche	./.
2. Gab es Stellenbesetzungsverfahren, die erfolglos blieben trotz Angebot nach § 16 TV-L?	Nein
Wenn ja a) In wie vielen Fällen	./.
b) Was waren die Gründe	./.
c) Um welche Berufsgruppen handelte es sich?	./.
3. Konnten Abwanderungen nicht verhindert werden, obwohl Vorweggewährung von Stufen angeboten wurde?	Nein
Wenn ja a) In wie vielen Fällen	./.
b) Was waren die Gründe?	./.
c) Um welche Berufsgruppen handelte es sich?	./.
4. Sind die zur Verfügung gestellten Instrumente hilfreich zur Beseitigung des Personalmangels	Ja, für Nichterfüller-Lehrkräfte, bei Erfüllern ist Stufe 5 hilfreich, im Übrigen für Fachexperten nicht ausreichend

Dienststelle	SenFin
1. Wurde von den Möglichkeiten des § 16 Abs. 2 und 5 TV-L Gebrauch gemacht?	Ja
Wenn ja Eingrenzung auf bestimmte Bereiche oder Berufsgruppen?	Nein
Wenn ja Welche	./.
2. Gab es Stellenbesetzungsverfahren, die erfolglos blieben trotz Angebot nach § 16 TV-L?	Nein
Wenn ja a) In wie vielen Fällen	./.
b) Was waren die Gründe	./.
c) Um welche Berufsgruppen handelte es sich?	./.
3. Konnten Abwanderungen nicht verhindert werden, obwohl Vorweggewährung von Stufen angeboten wurde?	Nein
Wenn ja a) In wie vielen Fällen	./.
b) Was waren die Gründe?	./.
c) Um welche Berufsgruppen handelte es sich?	./.
4. Sind die zur Verfügung gestellten Instrumente hilfreich zur Beseitigung des Personalmangels	Ja

Dienststelle	Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales
1. Wurde von den Möglichkeiten des § 16 Abs. 2 und 5 TV-L Gebrauch gemacht?	Ja
Wenn ja Eingrenzung auf bestimmte Bereiche oder Berufsgruppen?	Nein
Wenn ja Welche	./.
2. Gab es Stellenbesetzungsverfahren, die erfolglos blieben trotz Angebot nach § 16 TV-L?	Ja
Wenn ja	1
a) In wie vielen Fällen	
b) Was waren die Gründe	Zu niedrige Bezahlung
c) Um welche Berufsgruppen handelte es sich?	Ärztin der Humanmedizin
3. Konnten Abwanderungen nicht verhindert werden, obwohl Vorweggewährung von Stufen angeboten wurde?	Nein
Wenn ja	./.
a) In wie vielen Fällen	./.
b) Was waren die Gründe?	./.
c) Um welche Berufsgruppen handelte es sich?	./.
4. Sind die zur Verfügung gestellten Instrumente hilfreich zur Beseitigung des Personalmangels	Nein, Stufe 4 reicht bei Ärzten nicht aus

<b>Dienststelle</b>	<b>LaGeSo</b>
1. Wurde von den Möglichkeiten des § 16 Abs. 2 und 5 TV-L Gebrauch gemacht?	Ja
Wenn ja Eingrenzung auf bestimmte Bereiche oder Berufsgruppen?	Nein
Wenn ja Welche	./.
2. Gab es Stellenbesetzungsverfahren, die erfolglos blieben trotz Angebot nach § 16 TV-L?	ja
Wenn ja a) In wie vielen Fällen	1
b) Was waren die Gründe	Zu geringe Bezahlung
c) Um welche Berufsgruppen handelte es sich?	Facharzt
3. Konnten Abwanderungen nicht verhindert werden, obwohl Vorweggewährung von Stufen angeboten wurde?	Nein
Wenn ja a) In wie vielen Fällen	./.
b) Was waren die Gründe?	./.
c) Um welche Berufsgruppen handelte es sich?	./.
4. Sind die zur Verfügung gestellten Instrumente hilfreich zur Beseitigung des Personalmangels	Ja

Dienststelle	SenInn - Stamm
1. Wurde von den Möglichkeiten des § 16 Abs. 2 und 5 TV-L Gebrauch gemacht?	Ja
Wenn ja Eingrenzung auf bestimmte Bereiche oder Berufsgruppen?	Nein
Wenn ja Welche	./.
2. Gab es Stellenbesetzungsverfahren, die erfolglos blieben trotz Angebot nach § 16 TV-L?	Nein
Wenn ja a) In wie vielen Fällen	./.
b) Was waren die Gründe	./.
c) Um welche Berufsgruppen handelte es sich?	./.
3. Konnten Abwanderungen nicht verhindert werden, obwohl Vorweggewährung von Stufen angeboten wurde?	Nein
Wenn ja a) In wie vielen Fällen	./.
b) Was waren die Gründe?	./.
c) Um welche Berufsgruppen handelte es sich?	./.
4. Sind die zur Verfügung gestellten Instrumente hilfreich zur Beseitigung des Personalmangels	Ja

Dienststelle	PolPräs
1. Wurde von den Möglichkeiten des § 16 Abs. 2 und 5 TV-L Gebrauch gemacht?	Ja
Wenn ja Eingrenzung auf bestimmte Bereiche oder Berufsgruppen?	Nein
Wenn ja Welche	./.
2. Gab es Stellenbesetzungsverfahren, die erfolglos blieben trotz Angebot nach § 16 TV-L?	Nein, entscheidend war aber Inaussichtstellung der Verbeamtung (Arzt)
Wenn ja a) In wie vielen Fällen	./.
b) Was waren die Gründe	./.
c) Um welche Berufsgruppen handelte es sich?	Polizeiarzt
3. Konnten Abwanderungen nicht verhindert werden, obwohl Vorweggewährung von Stufen angeboten wurde?	Nein
Wenn ja a) In wie vielen Fällen	./.
b) Was waren die Gründe?	./.
c) Um welche Berufsgruppen handelte es sich?	./.
4. Sind die zur Verfügung gestellten Instrumente hilfreich zur Beseitigung des Personalmangels	Ja, aber nicht ausreichend

Dienststelle	SenJust
1. Wurde von den Möglichkeiten des § 16 Abs. 2 und 5 TV-L Gebrauch gemacht?	Ja
Wenn ja Eingrenzung auf bestimmte Bereiche oder Berufsgruppen?	Nein
Wenn ja Welche	./.
2. Gab es Stellenbesetzungsverfahren, die erfolglos blieben trotz Angebot nach § 16 TV-L?	Nein
Wenn ja a) In wie vielen Fällen	./.
b) Was waren die Gründe	./.
c) Um welche Berufsgruppen handelte es sich?	./.
3. Konnten Abwanderungen nicht verhindert werden, obwohl Vorweggewährung von Stufen angeboten wurde?	Nein
Wenn ja a) In wie vielen Fällen	./.
b) Was waren die Gründe?	./.
c) Um welche Berufsgruppen handelte es sich?	./.
4. Sind die zur Verfügung gestellten Instrumente hilfreich zur Beseitigung des Personalmangels	Ja

Dienststelle	SenStadtUm
1. Wurde von den Möglichkeiten des § 16 Abs. 2 und 5 TV-L Gebrauch gemacht?	Ja
Wenn ja Eingrenzung auf bestimmte Bereiche oder Berufsgruppen?	Nein
Wenn ja Welche	./.
2. Gab es Stellenbesetzungsverfahren, die erfolglos blieben trotz Angebot nach § 16 TV-L?	Nein
Wenn ja a) In wie vielen Fällen	./.
b) Was waren die Gründe	./.
c) Um welche Berufsgruppen handelte es sich?	./.
3. Konnten Abwanderungen nicht verhindert werden, obwohl Vorweggewährung von Stufen angeboten wurde?	Nein
Wenn ja a) In wie vielen Fällen	./.
b) Was waren die Gründe?	./.
c) Um welche Berufsgruppen handelte es sich?	./.
4. Sind die zur Verfügung gestellten Instrumente hilfreich zur Beseitigung des Personalmangels	Ja, aber nicht ausreichend

Dienststelle	Rechnungshof
1. Wurde von den Möglichkeiten des § 16 Abs. 2 und 5 TV-L Gebrauch gemacht?	Ja
Wenn ja Eingrenzung auf bestimmte Bereiche oder Berufsgruppen?	ja
Wenn ja Welche	Prüfdienst
2. Gab es Stellenbesetzungsverfahren, die erfolglos blieben trotz Angebot nach § 16 TV-L?	nein
Wenn ja a) In wie vielen Fällen	./.
b) Was waren die Gründe	./.
c) Um welche Berufsgruppen handelte es sich?	./.
3. Konnten Abwanderungen nicht verhindert werden, obwohl Vorweggewährung von Stufen angeboten wurde?	Nein
Wenn ja a) In wie vielen Fällen	./.
b) Was waren die Gründe?	./.
c) Um welche Berufsgruppen handelte es sich?	./.
4. Sind die zur Verfügung gestellten Instrumente hilfreich zur Beseitigung des Personalmangels	ja

Dienststelle	BA Reinickendorf
1. Wurde von den Möglichkeiten des § 16 Abs. 2 und 5 TV-L Gebrauch gemacht?	Ja
Wenn ja Eingrenzung auf bestimmte Bereiche oder Berufsgruppen?	Nein
Wenn ja Welche	./.
2. Gab es Stellenbesetzungsverfahren, die erfolglos blieben trotz Angebot nach § 16 TV-L?	Nein
Wenn ja a) In wie vielen Fällen	./.
b) Was waren die Gründe	./.
c) Um welche Berufsgruppen handelte es sich?	./.
3. Konnten Abwanderungen nicht verhindert werden, obwohl Vorweggewährung von Stufen angeboten wurde?	Nein
Wenn ja a) In wie vielen Fällen	./.
b) Was waren die Gründe?	./.
c) Um welche Berufsgruppen handelte es sich?	./.
4. Sind die zur Verfügung gestellten Instrumente hilfreich zur Beseitigung des Personalmangels	Ja, aber im technischen und ärztlichen Bereich nicht ausreichend

Dienststelle	BA Lichtenberg
1. Wurde von den Möglichkeiten des § 16 Abs. 2 und 5 TV-L Gebrauch gemacht?	Ja
Wenn ja Eingrenzung auf bestimmte Bereiche oder Berufsgruppen?	Nein
Wenn ja Welche	./.
2. Gab es Stellenbesetzungsverfahren, die erfolglos blieben trotz Angebot nach § 16 TV-L?	Nein
Wenn ja a) In wie vielen Fällen	./.
b) Was waren die Gründe	./.
c) Um welche Berufsgruppen handelte es sich?	./.
3. Konnten Abwanderungen nicht verhindert werden, obwohl Vorweggewährung von Stufen angeboten wurde?	Nein
Wenn ja a) In wie vielen Fällen	./.
b) Was waren die Gründe?	./.
c) Um welche Berufsgruppen handelte es sich?	./.
4. Sind die zur Verfügung gestellten Instrumente hilfreich zur Beseitigung des Personalmangels	Ja

Dienststelle	BA Treptow-Köpenick
1. Wurde von den Möglichkeiten des § 16 Abs. 2 und 5 TV-L Gebrauch gemacht?	Ja
Wenn ja Eingrenzung auf bestimmte Bereiche oder Berufsgruppen?	Nein
Wenn ja Welche	./.
2. Gab es Stellenbesetzungsverfahren, die erfolglos blieben trotz Angebot nach § 16 TV-L?	Nein
Wenn ja a) In wie vielen Fällen	./.
b) Was waren die Gründe	./.
c) Um welche Berufsgruppen handelte es sich?	./.
3. Konnten Abwanderungen nicht verhindert werden, obwohl Vorweggewährung von Stufen angeboten wurde?	Nein
Wenn ja a) In wie vielen Fällen	./.
b) Was waren die Gründe?	./.
c) Um welche Berufsgruppen handelte es sich?	./.
4. Sind die zur Verfügung gestellten Instrumente hilfreich zur Beseitigung des Personalmangels	Ja, aber hoher Prüfaufwand

Dienststelle	BA Neukölln
1. Wurde von den Möglichkeiten des § 16 Abs. 2 und 5 TV-L Gebrauch gemacht?	Ja
Wenn ja Eingrenzung auf bestimmte Bereiche oder Berufsgruppen?	Nein
Wenn ja Welche	./.
2. Gab es Stellenbesetzungsverfahren, die erfolglos blieben trotz Angebot nach § 16 TV-L?	Nein, aber es mangelte teilweise an Bewerbern
Wenn ja	./.
a) In wie vielen Fällen	./.
b) Was waren die Gründe	./.
c) Um welche Berufsgruppen handelte es sich?	./.
3. Konnten Abwanderungen nicht verhindert werden, obwohl Vorweggewährung von Stufen angeboten wurde?	Nein
Wenn ja	./.
a) In wie vielen Fällen	./.
b) Was waren die Gründe?	./.
c) Um welche Berufsgruppen handelte es sich?	./.
4. Sind die zur Verfügung gestellten Instrumente hilfreich zur Beseitigung des Personalmangels	Ja, aber für Ärzte und Techniker reicht das wohl nicht

Dienststelle	BA Frdrh-KrzbG
1. Wurde von den Möglichkeiten des § 16 Abs. 2 und 5 TV-L Gebrauch gemacht?	Ja
Wenn ja Eingrenzung auf bestimmte Bereiche oder Berufsgruppen?	Ja
Wenn ja Welche	Architekten, Ärzte/Tierärzte, Sozialarbeiter, Verwaltung JobCenter
2. Gab es Stellenbesetzungsverfahren, die erfolglos blieben trotz Angebot nach § 16 TV-L?	Nein, aber Einstellungen von Ärzten auf Facharztstellen
Wenn ja a) In wie vielen Fällen	./.
b) Was waren die Gründe	./.
c) Um welche Berufsgruppen handelte es sich?	./.
3. Konnten Abwanderungen nicht verhindert werden, obwohl Vorweggewährung von Stufen angeboten wurde?	Nein
Wenn ja a) In wie vielen Fällen	./.
b) Was waren die Gründe?	./.
c) Um welche Berufsgruppen handelte es sich?	./.
4. Sind die zur Verfügung gestellten Instrumente hilfreich zur Beseitigung des Personalmangels	Ja, aber nicht ausreichend für Facharztgewinnung

<b>Dienststelle</b>	<b>BA Mitte</b>
1. Wurde von den Möglichkeiten des § 16 Abs. 2 und 5 TV-L Gebrauch gemacht?	Ja
Wenn ja Eingrenzung auf bestimmte Bereiche oder Berufsgruppen?	Nein
Wenn ja Welche	./.
2. Gab es Stellenbesetzungsverfahren, die erfolglos blieben trotz Angebot nach § 16 TV-L?	Nein
Wenn ja a) In wie vielen Fällen	./.
b) Was waren die Gründe	./.
c) Um welche Berufsgruppen handelte es sich?	./.
3. Konnten Abwanderungen nicht verhindert werden, obwohl Vorweggewährung von Stufen angeboten wurde?	Nein
Wenn ja a) In wie vielen Fällen	./.
b) Was waren die Gründe?	./.
c) Um welche Berufsgruppen handelte es sich?	./.
4. Sind die zur Verfügung gestellten Instrumente hilfreich zur Beseitigung des Personalmangels	Ja, aber nicht ausreichend

<b>Dienststelle</b>	<b>BA Spandau</b>
1. Wurde von den Möglichkeiten des § 16 Abs. 2 und 5 TV-L Gebrauch gemacht?	Ja
Wenn ja Eingrenzung auf bestimmte Bereiche oder Berufsgruppen?	Nein
Wenn ja Welche	./.
2. Gab es Stellenbesetzungsverfahren, die erfolglos blieben trotz Angebot nach § 16 TV-L?	Nein
Wenn ja a) In wie vielen Fällen	./.
b) Was waren die Gründe	./.
c) Um welche Berufsgruppen handelte es sich?	./.
3. Konnten Abwanderungen nicht verhindert werden, obwohl Vorweggewährung von Stufen angeboten wurde?	Nein
Wenn ja a) In wie vielen Fällen	./.
b) Was waren die Gründe?	./.
c) Um welche Berufsgruppen handelte es sich?	./.
4. Sind die zur Verfügung gestellten Instrumente hilfreich zur Beseitigung des Personalmangels	Ja, aber es genügt bei Ärzten nicht

Dienststelle	BA Chlbg.
1. Wurde von den Möglichkeiten des § 16 Abs. 2 und 5 TV-L Gebrauch gemacht?	Ja
Wenn ja Eingrenzung auf bestimmte Bereiche oder Berufsgruppen?	Nein
Wenn ja Welche	./.
2. Gab es Stellenbesetzungsverfahren, die erfolglos blieben trotz Angebot nach § 16 TV-L?	Ja
Wenn ja a) In wie vielen Fällen	1
b) Was waren die Gründe	Vorweggewährung der Stufen ermöglicht keine weitere Entwicklung mehr (Lebenszeitmodell)
c) Um welche Berufsgruppen handelte es sich?	Dipl.Ing.
3. Konnten Abwanderungen nicht verhindert werden, obwohl Vorweggewährung von Stufen angeboten wurde?	Nein
Wenn ja a) In wie vielen Fällen	./.
b) Was waren die Gründe?	./.
c) Um welche Berufsgruppen handelte es sich?	./.
4. Sind die zur Verfügung gestellten Instrumente hilfreich zur Beseitigung des Personalmangels	Nein, zu umständlich, zu wenig

<b>Dienststelle</b>	<b>BA Stgl-Zdf</b>
1. Wurde von den Möglichkeiten des § 16 Abs. 2 und 5 TV-L Gebrauch gemacht?	Ja
Wenn ja Eingrenzung auf bestimmte Bereiche oder Berufsgruppen?	Nein
Wenn ja Welche	./.
2. Gab es Stellenbesetzungsverfahren, die erfolglos blieben trotz Angebot nach § 16 TV-L?	Ja
Wenn ja a) In wie vielen Fällen	3
b) Was waren die Gründe	Zu geringes Entgelt
c) Um welche Berufsgruppen handelte es sich?	Amtsleitung, Facharzt, Psychologe
3. Konnten Abwanderungen nicht verhindert werden, obwohl Vorweggewährung von Stufen angeboten wurde?	Ja
Wenn ja a) In wie vielen Fällen	2
b) Was waren die Gründe?	Bessere Verdienstmöglichkeiten außerhalb des Ld. Berlin
c) Um welche Berufsgruppen handelte es sich?	Facharzt
4. Sind die zur Verfügung gestellten Instrumente hilfreich zur Beseitigung des Personalmangels	Ja, aber nicht ausreichend

<b>Dienststelle</b>	<b>BA Tempelhof-Schöneberg</b>
1. Wurde von den Möglichkeiten des § 16 Abs. 2 und 5 TV-L Gebrauch gemacht?	Ja
Wenn ja Eingrenzung auf bestimmte Bereiche oder Berufsgruppen?	Nein
Wenn ja Welche	./.
2. Gab es Stellenbesetzungsverfahren, die erfolglos blieben trotz Angebot nach § 16 TV-L?	Ja
Wenn ja a) In wie vielen Fällen	1
b) Was waren die Gründe	Bewerber nahm besser dotiertes Jobangebot an
c) Um welche Berufsgruppen handelte es sich?	Architekt für Bauleitungen
3. Konnten Abwanderungen nicht verhindert werden, obwohl Vorweggewährung von Stufen angeboten wurde?	Nein
Wenn ja a) In wie vielen Fällen	./.
b) Was waren die Gründe?	./.
c) Um welche Berufsgruppen handelte es sich?	./.
4. Sind die zur Verfügung gestellten Instrumente hilfreich zur Beseitigung des Personalmangels	Ja, aber nicht ausreichend. Zeitliche Befristung und Beschränkung auf zwingende Einzelfälle wird als Hindernis bei der Einwerbung gesehen

Dienststelle	Kita Süd-West
1. Wurde von den Möglichkeiten des § 16 Abs. 2 und 5 TV-L Gebrauch gemacht?	Ja
Wenn ja Eingrenzung auf bestimmte Bereiche oder Berufsgruppen?	Ja
Wenn ja Welche	Leitungspositionen
2. Gab es Stellenbesetzungsverfahren, die erfolglos blieben trotz Angebot nach § 16 TV-L?	Nein
Wenn ja a) In wie vielen Fällen	./.
b) Was waren die Gründe	./.
c) Um welche Berufsgruppen handelte es sich?	./.
3. Konnten Abwanderungen nicht verhindert werden, obwohl Vorweggewährung von Stufen angeboten wurde?	Nein
Wenn ja a) In wie vielen Fällen	./.
b) Was waren die Gründe?	./.
c) Um welche Berufsgruppen handelte es sich?	./.
4. Sind die zur Verfügung gestellten Instrumente hilfreich zur Beseitigung des Personalmangels	Ja

**Maßnahmen zur Personalgewinnung und –bindung gem. § 16 TV-L  
Einzelangaben der Dienststellen**

<b>Dienststelle</b>	<b>Senatskanzlei</b>
1. Wurde von den Möglichkeiten des § 16 Abs. 2 und 5 TV-L Gebrauch gemacht?	Ja
Wenn ja Eingrenzung auf bestimmte Bereiche oder Berufsgruppen?	Nein
Wenn ja Welche	./.
2. Gab es Stellenbesetzungsverfahren, die erfolglos blieben trotz Angebot nach § 16 TV-L?	Nein
Wenn ja a) In wie vielen Fällen	./.
b) Was waren die Gründe	./.
c) Um welche Berufsgruppen handelte es sich?	./.
3. Konnten Abwanderungen nicht verhindert werden, obwohl Vorweggewährung von Stufen angeboten wurde?	Nein
Wenn ja a) In wie vielen Fällen	./.
b) Was waren die Gründe?	./.
c) Um welche Berufsgruppen handelte es sich?	./.
4. Sind die zur Verfügung gestellten Instrumente hilfreich zur Beseitigung des Personalmangels	Nur bedingt, weil die Anwendung nur in zwingend notwendigen Einzelfällen zugelassen ist. Diese zwingende Notwendigkeit ließe sich im allg. nichttechn. Verwaltungsdienst aber nur schwer begründen. Endstufe ist auch geringer als Entgelt nach Überleitung

Dienststelle	SenArblntFr
1. Wurde von den Möglichkeiten des § 16 Abs. 2 und 5 TV-L Gebrauch gemacht?	Ja
Wenn ja Eingrenzung auf bestimmte Bereiche oder Berufsgruppen?	Nein
Wenn ja Welche	./.
2. Gab es Stellenbesetzungsverfahren, die erfolglos blieben trotz Angebot nach § 16 TV-L?	Nein aber es mangelte teilweise an Bewerbern (Facharzt)
Wenn ja	./.
a) In wie vielen Fällen	./.
b) Was waren die Gründe	./.
c) Um welche Berufsgruppen handelte es sich?	./
3. Konnten Abwanderungen nicht verhindert werden, obwohl Vorweggewährung von Stufen angeboten wurde?	Nein
Wenn ja	./.
a) In wie vielen Fällen	./.
b) Was waren die Gründe?	./.
c) Um welche Berufsgruppen handelte es sich?	./.
4. Sind die zur Verfügung gestellten Instrumente hilfreich zur Beseitigung des Personalmangels	Ja, aber nicht ausreichend bei z.B. Fachärzten oder sonstigen vorhandenen Fachkräften, die in einer Endstufe sind

Dienststelle	SenBildJugWiss
1. Wurde von den Möglichkeiten des § 16 Abs. 2 und 5 TV-L Gebrauch gemacht?	Ja
Wenn ja Eingrenzung auf bestimmte Bereiche oder Berufsgruppen?	Nein, aber bei Lehrkräften wurde auf die Anerkennung von förderliche Zeiten begrenzt
Wenn ja Welche	./.
2. Gab es Stellenbesetzungsverfahren, die erfolglos blieben trotz Angebot nach § 16 TV-L?	Nein
Wenn ja a) In wie vielen Fällen	./.
b) Was waren die Gründe	./.
c) Um welche Berufsgruppen handelte es sich?	./.
3. Konnten Abwanderungen nicht verhindert werden, obwohl Vorweggewährung von Stufen angeboten wurde?	Nein
Wenn ja a) In wie vielen Fällen	./.
b) Was waren die Gründe?	./.
c) Um welche Berufsgruppen handelte es sich?	./.
4. Sind die zur Verfügung gestellten Instrumente hilfreich zur Beseitigung des Personalmangels	Ja, für Nichterfüller-Lehrkräfte, bei Erfüllern ist Stufe 5 hilfreich, im Übrigen für Fachexperten nicht ausreichend

Dienststelle	SenFin
1. Wurde von den Möglichkeiten des § 16 Abs. 2 und 5 TV-L Gebrauch gemacht?	Ja
Wenn ja Eingrenzung auf bestimmte Bereiche oder Berufsgruppen?	Nein
Wenn ja Welche	./.
2. Gab es Stellenbesetzungsverfahren, die erfolglos blieben trotz Angebot nach § 16 TV-L?	Nein
Wenn ja a) In wie vielen Fällen	./.
b) Was waren die Gründe	./.
c) Um welche Berufsgruppen handelte es sich?	./.
3. Konnten Abwanderungen nicht verhindert werden, obwohl Vorweggewährung von Stufen angeboten wurde?	Nein
Wenn ja a) In wie vielen Fällen	./.
b) Was waren die Gründe?	./.
c) Um welche Berufsgruppen handelte es sich?	./.
4. Sind die zur Verfügung gestellten Instrumente hilfreich zur Beseitigung des Personalmangels	Ja

Dienststelle	Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales
1. Wurde von den Möglichkeiten des § 16 Abs. 2 und 5 TV-L Gebrauch gemacht?	Ja
Wenn ja Eingrenzung auf bestimmte Bereiche oder Berufsgruppen?	Nein
Wenn ja Welche	./.
2. Gab es Stellenbesetzungsverfahren, die erfolglos blieben trotz Angebot nach § 16 TV-L?	Ja
Wenn ja a) In wie vielen Fällen	1
b) Was waren die Gründe	Zu niedrige Bezahlung
c) Um welche Berufsgruppen handelte es sich?	Ärztin der Humanmedizin
3. Konnten Abwanderungen nicht verhindert werden, obwohl Vorweggewährung von Stufen angeboten wurde?	Nein
Wenn ja a) In wie vielen Fällen	./.
b) Was waren die Gründe?	./.
c) Um welche Berufsgruppen handelte es sich?	./.
4. Sind die zur Verfügung gestellten Instrumente hilfreich zur Beseitigung des Personalmangels	Nein, Stufe 4 reicht bei Ärzten nicht aus

Dienststelle	LaGeSo
1. Wurde von den Möglichkeiten des § 16 Abs. 2 und 5 TV-L Gebrauch gemacht?	Ja
Wenn ja Eingrenzung auf bestimmte Bereiche oder Berufsgruppen?	Nein
Wenn ja Welche	./.
2. Gab es Stellenbesetzungsverfahren, die erfolglos blieben trotz Angebot nach § 16 TV-L?	ja
Wenn ja a) In wie vielen Fällen	1
b) Was waren die Gründe	Zu geringe Bezahlung
c) Um welche Berufsgruppen handelte es sich?	Facharzt
3. Konnten Abwanderungen nicht verhindert werden, obwohl Vorweggewährung von Stufen angeboten wurde?	Nein
Wenn ja a) In wie vielen Fällen	./.
b) Was waren die Gründe?	./.
c) Um welche Berufsgruppen handelte es sich?	./.
4. Sind die zur Verfügung gestellten Instrumente hilfreich zur Beseitigung des Personalmangels	Ja

Dienststelle	SenInn - Stamm
1. Wurde von den Möglichkeiten des § 16 Abs. 2 und 5 TV-L Gebrauch gemacht?	Ja
Wenn ja Eingrenzung auf bestimmte Bereiche oder Berufsgruppen?	Nein
Wenn ja Welche	./.
2. Gab es Stellenbesetzungsverfahren, die erfolglos blieben trotz Angebot nach § 16 TV-L?	Nein
Wenn ja a) In wie vielen Fällen	./.
b) Was waren die Gründe	./.
c) Um welche Berufsgruppen handelte es sich?	./.
3. Konnten Abwanderungen nicht verhindert werden, obwohl Vorweggewährung von Stufen angeboten wurde?	Nein
Wenn ja a) In wie vielen Fällen	./.
b) Was waren die Gründe?	./.
c) Um welche Berufsgruppen handelte es sich?	./.
4. Sind die zur Verfügung gestellten Instrumente hilfreich zur Beseitigung des Personalmangels	Ja

Dienststelle	PolPräs
1. Wurde von den Möglichkeiten des § 16 Abs. 2 und 5 TV-L Gebrauch gemacht?	Ja
Wenn ja Eingrenzung auf bestimmte Bereiche oder Berufsgruppen?	Nein
Wenn ja Welche	./.
2. Gab es Stellenbesetzungsverfahren, die erfolglos blieben trotz Angebot nach § 16 TV-L?	Nein, entscheidend war aber Inaussichtstellung der Verbeamtung (Arzt)
Wenn ja a) In wie vielen Fällen	./.
b) Was waren die Gründe	./.
c) Um welche Berufsgruppen handelte es sich?	Polizeiarzt
3. Konnten Abwanderungen nicht verhindert werden, obwohl Vorweggewährung von Stufen angeboten wurde?	Nein
Wenn ja a) In wie vielen Fällen	./.
b) Was waren die Gründe?	./.
c) Um welche Berufsgruppen handelte es sich?	./.
4. Sind die zur Verfügung gestellten Instrumente hilfreich zur Beseitigung des Personalmangels	Ja, aber nicht ausreichend

Dienststelle	SenJust
1. Wurde von den Möglichkeiten des § 16 Abs. 2 und 5 TV-L Gebrauch gemacht?	Ja
Wenn ja Eingrenzung auf bestimmte Bereiche oder Berufsgruppen?	Nein
Wenn ja Welche	./.
2. Gab es Stellenbesetzungsverfahren, die erfolglos blieben trotz Angebot nach § 16 TV-L?	Nein
Wenn ja a) In wie vielen Fällen	./.
b) Was waren die Gründe	./.
c) Um welche Berufsgruppen handelte es sich?	./.
3. Konnten Abwanderungen nicht verhindert werden, obwohl Vorweggewährung von Stufen angeboten wurde?	Nein
Wenn ja a) In wie vielen Fällen	./.
b) Was waren die Gründe?	./.
c) Um welche Berufsgruppen handelte es sich?	./.
4. Sind die zur Verfügung gestellten Instrumente hilfreich zur Beseitigung des Personalmangels	Ja

Dienststelle	SenStadtUm
1. Wurde von den Möglichkeiten des § 16 Abs. 2 und 5 TV-L Gebrauch gemacht?	Ja
Wenn ja Eingrenzung auf bestimmte Bereiche oder Berufsgruppen?	Nein
Wenn ja Welche	./.
2. Gab es Stellenbesetzungsverfahren, die erfolglos blieben trotz Angebot nach § 16 TV-L?	Nein
Wenn ja a) In wie vielen Fällen	./.
b) Was waren die Gründe	./.
c) Um welche Berufsgruppen handelte es sich?	./.
3. Konnten Abwanderungen nicht verhindert werden, obwohl Vorweggewährung von Stufen angeboten wurde?	Nein
Wenn ja a) In wie vielen Fällen	./.
b) Was waren die Gründe?	./.
c) Um welche Berufsgruppen handelte es sich?	./.
4. Sind die zur Verfügung gestellten Instrumente hilfreich zur Beseitigung des Personalmangels	Ja, aber nicht ausreichend

Dienststelle	Rechnungshof
1. Wurde von den Möglichkeiten des § 16 Abs. 2 und 5 TV-L Gebrauch gemacht?	Ja
Wenn ja Eingrenzung auf bestimmte Bereiche oder Berufsgruppen?	ja
Wenn ja Welche	Prüfdienst
2. Gab es Stellenbesetzungsverfahren, die erfolglos blieben trotz Angebot nach § 16 TV-L?	nein
Wenn ja a) In wie vielen Fällen	./.
b) Was waren die Gründe	./.
c) Um welche Berufsgruppen handelte es sich?	./.
3. Konnten Abwanderungen nicht verhindert werden, obwohl Vorweggewährung von Stufen angeboten wurde?	Nein
Wenn ja a) In wie vielen Fällen	./.
b) Was waren die Gründe?	./.
c) Um welche Berufsgruppen handelte es sich?	./.
4. Sind die zur Verfügung gestellten Instrumente hilfreich zur Beseitigung des Personalmangels	ja

Dienststelle	BA Reinickendorf
1. Wurde von den Möglichkeiten des § 16 Abs. 2 und 5 TV-L Gebrauch gemacht?	Ja
Wenn ja Eingrenzung auf bestimmte Bereiche oder Berufsgruppen?	Nein
Wenn ja Welche	./.
2. Gab es Stellenbesetzungsverfahren, die erfolglos blieben trotz Angebot nach § 16 TV-L?	Nein
Wenn ja a) In wie vielen Fällen	./.
b) Was waren die Gründe	./.
c) Um welche Berufsgruppen handelte es sich?	./.
3. Konnten Abwanderungen nicht verhindert werden, obwohl Vorweggewährung von Stufen angeboten wurde?	Nein
Wenn ja a) In wie vielen Fällen	./.
b) Was waren die Gründe?	./.
c) Um welche Berufsgruppen handelte es sich?	./.
4. Sind die zur Verfügung gestellten Instrumente hilfreich zur Beseitigung des Personalmangels	Ja, aber im technischen und ärztlichen Bereich nicht ausreichend

<b>Dienststelle</b>	<b>BA Lichtenberg</b>
1. Wurde von den Möglichkeiten des § 16 Abs. 2 und 5 TV-L Gebrauch gemacht?	Ja
Wenn ja Eingrenzung auf bestimmte Bereiche oder Berufsgruppen?	Nein
Wenn ja Welche	./.
2. Gab es Stellenbesetzungsverfahren, die erfolglos blieben trotz Angebot nach § 16 TV-L?	Nein
Wenn ja a) In wie vielen Fällen	./.
b) Was waren die Gründe	./.
c) Um welche Berufsgruppen handelte es sich?	./.
3. Konnten Abwanderungen nicht verhindert werden, obwohl Vorweggewährung von Stufen angeboten wurde?	Nein
Wenn ja a) In wie vielen Fällen	./.
b) Was waren die Gründe?	./.
c) Um welche Berufsgruppen handelte es sich?	./.
4. Sind die zur Verfügung gestellten Instrumente hilfreich zur Beseitigung des Personalmangels	Ja

Dienststelle	BA Treptow-Köpenick
1. Wurde von den Möglichkeiten des § 16 Abs. 2 und 5 TV-L Gebrauch gemacht?	Ja
Wenn ja Eingrenzung auf bestimmte Bereiche oder Berufsgruppen?	Nein
Wenn ja Welche	./.
2. Gab es Stellenbesetzungsverfahren, die erfolglos blieben trotz Angebot nach § 16 TV-L?	Nein
Wenn ja a) In wie vielen Fällen	./.
b) Was waren die Gründe	./.
c) Um welche Berufsgruppen handelte es sich?	./.
3. Konnten Abwanderungen nicht verhindert werden, obwohl Vorweggewährung von Stufen angeboten wurde?	Nein
Wenn ja a) In wie vielen Fällen	./.
b) Was waren die Gründe?	./.
c) Um welche Berufsgruppen handelte es sich?	./.
4. Sind die zur Verfügung gestellten Instrumente hilfreich zur Beseitigung des Personalmangels	Ja, aber hoher Prüfaufwand

<b>Dienststelle</b>	<b>BA Neukölln</b>
1. Wurde von den Möglichkeiten des § 16 Abs. 2 und 5 TV-L Gebrauch gemacht?	Ja
Wenn ja Eingrenzung auf bestimmte Bereiche oder Berufsgruppen?	Nein
Wenn ja Welche	./.
2. Gab es Stellenbesetzungsverfahren, die erfolglos blieben trotz Angebot nach § 16 TV-L?	Nein, aber es mangelte teilweise an Bewerbern
Wenn ja	./.
a) In wie vielen Fällen	./.
b) Was waren die Gründe	./.
c) Um welche Berufsgruppen handelte es sich?	./.
3. Konnten Abwanderungen nicht verhindert werden, obwohl Vorweggewährung von Stufen angeboten wurde?	Nein
Wenn ja	./.
a) In wie vielen Fällen	./.
b) Was waren die Gründe?	./.
c) Um welche Berufsgruppen handelte es sich?	./.
4. Sind die zur Verfügung gestellten Instrumente hilfreich zur Beseitigung des Personalmangels	Ja, aber für Ärzte und Techniker reicht das wohl nicht

Dienststelle	BA Frdrh-KrzbG
1. Wurde von den Möglichkeiten des § 16 Abs. 2 und 5 TV-L Gebrauch gemacht?	Ja
Wenn ja Eingrenzung auf bestimmte Bereiche oder Berufsgruppen?	Ja
Wenn ja Welche	Architekten, Ärzte/Tierärzte, Sozialarbeiter, Verwaltung JobCenter
2. Gab es Stellenbesetzungsverfahren, die erfolglos blieben trotz Angebot nach § 16 TV-L?	Nein, aber Einstellungen von Ärzten auf Facharztstellen
Wenn ja a) In wie vielen Fällen	./.
b) Was waren die Gründe	./.
c) Um welche Berufsgruppen handelte es sich?	./.
3. Konnten Abwanderungen nicht verhindert werden, obwohl Vorweggewährung von Stufen angeboten wurde?	Nein
Wenn ja a) In wie vielen Fällen	./.
b) Was waren die Gründe?	./.
c) Um welche Berufsgruppen handelte es sich?	./.
4. Sind die zur Verfügung gestellten Instrumente hilfreich zur Beseitigung des Personalmangels	Ja, aber nicht ausreichend für Facharztgewinnung

<b>Dienststelle</b>	<b>BA Mitte</b>
1. Wurde von den Möglichkeiten des § 16 Abs. 2 und 5 TV-L Gebrauch gemacht?	Ja
Wenn ja Eingrenzung auf bestimmte Bereiche oder Berufsgruppen?	Nein
Wenn ja Welche	./.
2. Gab es Stellenbesetzungsverfahren, die erfolglos blieben trotz Angebot nach § 16 TV-L?	Nein
Wenn ja a) In wie vielen Fällen	./.
b) Was waren die Gründe	./.
c) Um welche Berufsgruppen handelte es sich?	./.
3. Konnten Abwanderungen nicht verhindert werden, obwohl Vorweggewährung von Stufen angeboten wurde?	Nein
Wenn ja a) In wie vielen Fällen	./.
b) Was waren die Gründe?	./.
c) Um welche Berufsgruppen handelte es sich?	./.
4. Sind die zur Verfügung gestellten Instrumente hilfreich zur Beseitigung des Personalmangels	Ja, aber nicht ausreichend

<b>Dienststelle</b>	<b>BA Spandau</b>
1. Wurde von den Möglichkeiten des § 16 Abs. 2 und 5 TV-L Gebrauch gemacht?	Ja
Wenn ja Eingrenzung auf bestimmte Bereiche oder Berufsgruppen?	Nein
Wenn ja Welche	./.
2. Gab es Stellenbesetzungsverfahren, die erfolglos blieben trotz Angebot nach § 16 TV-L?	Nein
Wenn ja a) In wie vielen Fällen	./.
b) Was waren die Gründe	./.
c) Um welche Berufsgruppen handelte es sich?	./.
3. Konnten Abwanderungen nicht verhindert werden, obwohl Vorweggewährung von Stufen angeboten wurde?	Nein
Wenn ja a) In wie vielen Fällen	./.
b) Was waren die Gründe?	./.
c) Um welche Berufsgruppen handelte es sich?	./.
4. Sind die zur Verfügung gestellten Instrumente hilfreich zur Beseitigung des Personalmangels	Ja, aber es genügt bei Ärzten nicht

Dienststelle	BA Chlbg.
1. Wurde von den Möglichkeiten des § 16 Abs. 2 und 5 TV-L Gebrauch gemacht?	Ja
Wenn ja Eingrenzung auf bestimmte Bereiche oder Berufsgruppen?	Nein
Wenn ja Welche	./.
2. Gab es Stellenbesetzungsverfahren, die erfolglos blieben trotz Angebot nach § 16 TV-L?	Ja
Wenn ja a) In wie vielen Fällen	1
b) Was waren die Gründe	Vorweggewährung der Stufen ermöglicht keine weitere Entwicklung mehr (Lebenszeitmodell)
c) Um welche Berufsgruppen handelte es sich?	Dipl.Ing.
3. Konnten Abwanderungen nicht verhindert werden, obwohl Vorweggewährung von Stufen angeboten wurde?	Nein
Wenn ja a) In wie vielen Fällen	./.
b) Was waren die Gründe?	./.
c) Um welche Berufsgruppen handelte es sich?	./.
4. Sind die zur Verfügung gestellten Instrumente hilfreich zur Beseitigung des Personalmangels	Nein, zu umständlich, zu wenig

<b>Dienststelle</b>	<b>BA Stgl-Zdf</b>
1. Wurde von den Möglichkeiten des § 16 Abs. 2 und 5 TV-L Gebrauch gemacht?	Ja
Wenn ja Eingrenzung auf bestimmte Bereiche oder Berufsgruppen?	Nein
Wenn ja Welche	./.
2. Gab es Stellenbesetzungsverfahren, die erfolglos blieben trotz Angebot nach § 16 TV-L?	Ja
Wenn ja a) In wie vielen Fällen	3
b) Was waren die Gründe	Zu geringes Entgelt
c) Um welche Berufsgruppen handelte es sich?	Amtsleitung, Facharzt, Psychologe
3. Konnten Abwanderungen nicht verhindert werden, obwohl Vorweggewährung von Stufen angeboten wurde?	Ja
Wenn ja a) In wie vielen Fällen	2
b) Was waren die Gründe?	Bessere Verdienstmöglichkeiten außerhalb des Ld. Berlin
c) Um welche Berufsgruppen handelte es sich?	Facharzt
4. Sind die zur Verfügung gestellten Instrumente hilfreich zur Beseitigung des Personalmangels	Ja, aber nicht ausreichend

<b>Dienststelle</b>	<b>BA Tempelhof-Schöneberg</b>
1. Wurde von den Möglichkeiten des § 16 Abs. 2 und 5 TV-L Gebrauch gemacht?	Ja
Wenn ja Eingrenzung auf bestimmte Bereiche oder Berufsgruppen?	Nein
Wenn ja Welche	./.
2. Gab es Stellenbesetzungsverfahren, die erfolglos blieben trotz Angebot nach § 16 TV-L?	Ja
Wenn ja a) In wie vielen Fällen	1
b) Was waren die Gründe	Bewerber nahm besser dotiertes Jobangebot an
c) Um welche Berufsgruppen handelte es sich?	Architekt für Bauleitungen
3. Konnten Abwanderungen nicht verhindert werden, obwohl Vorweggewährung von Stufen angeboten wurde?	Nein
Wenn ja a) In wie vielen Fällen	./.
b) Was waren die Gründe?	./.
c) Um welche Berufsgruppen handelte es sich?	./.
4. Sind die zur Verfügung gestellten Instrumente hilfreich zur Beseitigung des Personalmangels	Ja, aber nicht ausreichend. Zeitliche Befristung und Beschränkung auf zwingende Einzelfälle wird als Hindernis bei der Einwerbung gesehen

Dienststelle	Kita Süd-West
1. Wurde von den Möglichkeiten des § 16 Abs. 2 und 5 TV-L Gebrauch gemacht?	Ja
Wenn ja Eingrenzung auf bestimmte Bereiche oder Berufsgruppen?	Ja
Wenn ja Welche	Leitungspositionen
2. Gab es Stellenbesetzungsverfahren, die erfolglos blieben trotz Angebot nach § 16 TV-L?	Nein
Wenn ja a) In wie vielen Fällen	./.
b) Was waren die Gründe	./.
c) Um welche Berufsgruppen handelte es sich?	./.
3. Konnten Abwanderungen nicht verhindert werden, obwohl Vorweggewährung von Stufen angeboten wurde?	Nein
Wenn ja a) In wie vielen Fällen	./.
b) Was waren die Gründe?	./.
c) Um welche Berufsgruppen handelte es sich?	./.
4. Sind die zur Verfügung gestellten Instrumente hilfreich zur Beseitigung des Personalmangels	Ja